

Satzung zur öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigung der Stadt Hohen Neuendorf (Niederschlagswasserbeseitigungssatzung)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf hat aufgrund der §§ 2, 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, Nr. 38) und der §§ 54 Abs. 4 und 66 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) vom 2. März 2012 (GVBl. I/12, Nr. 20) zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 8 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl.I/16, Nr. 5) auf ihrer Sitzung am 26.09.2019 folgende Satzung zur öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Hohen Neuendorf (nachfolgend „Stadt“ genannt) betreibt zur Beseitigung des in ihrem Gebiet anfallenden Niederschlagswassers eine öffentliche Einrichtung (nachfolgend „öffentliche Niederschlagswasseranlage“ genannt).
- (2) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Niederschlagswasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Verbesserung, Erweiterung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie den Zeitpunkt, von dem ab Niederschlagswasser in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage eingeleitet werden kann, bestimmt die Stadt im Rahmen der ihr obliegenden Niederschlagswasserbeseitigungspflicht. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.
- (3) Die Stadt kann die Niederschlagswasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Niederschlagswasser ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser.
- (2) Schmutzwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen und Futtermitteln austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
- (3) Die Niederschlagswasserbeseitigung i. S. d. Satzung umfasst das Versickern von Niederschlagswasser.
- (4) Grundstück i. S. d. Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz desselben Eigentümers, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (5) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen zur Niederschlagswasserbeseitigung auf dem privaten Grundstück, soweit sie nicht Bestandteil der öffentlichen Niederschlagswasseranlage oder des Grundstücksanschlusskanals sind.
- (6) Grundstücksanschlusskanäle umfassen die Kanäle von der Abzweigstelle des öffentlichen Kanals bis einschließlich dem Revisionsschacht auf dem Grundstück. Soweit ein Revisionsschacht nicht vorhanden ist, endet der Grundstücksanschlusskanal an der Grundstücksgrenze. Grundstücksanschlusskanäle sind nicht Teil der öffentlichen Einrichtung.
- (7) Zur öffentlichen Niederschlagswasseranlage gehören alle von der Stadt selbst oder von Dritten hergestellten und betriebenen Anlagen, deren sich die Stadt zur Niederschlagswasserbeseitigung bedient. Dies sind Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Niederschlagswasser sowie der Verwertung oder Beseitigung der bei der Niederschlagswasserbeseitigung anfallenden Rückstände dienen, insbesondere Sammel- und Verbindungsleitungen einschließlich Pumpwerke bis zum Einmünden in ein Gewässer.
- (8) Brauchwasser ist gesammeltes Niederschlagswasser oder Wasser aus Eigenversorgungsanlagen, das für Zwecke verwendet wird, die kein Wasser mit Trinkwasserqualität erfordern, insbesondere für Toilettenspülungen, zum Betrieb von Waschmaschinen und zum Auffüllen von Heizungsanlagen.

§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Stadtgebiet liegenden Grundstücks kann vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung von der Stadt den Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Niederschlagswasseranlage verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Das Anschlussrecht nach Abs. 1 erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Niederschlagswasseranlage angeschlossen werden können. Dies ist der Fall bei Grundstücken, die an einer Straße mit einer öffentlichen Leitung zur Niederschlagswasserbeseitigung anliegen oder für die rechtlich gesichertes Durchleitungsrecht zu einer solchen Straße besteht. Die Stadt kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.
- (3) Wenn der Anschluss eines Grundstücks an die öffentliche Niederschlagswasseranlage aus technischen, betrieblichen, topografischen oder ähnlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet, besondere Maßnahmen erfordert oder besondere Aufwendungen oder Kosten verursacht, kann die Stadt den Anschluss versagen. Dies gilt nicht, wenn sich der Grundstückseigentümer bereit erklärt, die mit dem Bau und Betrieb verbundenen Mehraufwendungen zu tragen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten. Es besteht kein Anschlussrecht, wenn die Stadt von der Niederschlagswasserbeseitigungspflicht befreit ist.
- (4) Soweit eine Verunreinigung des Grundwassers nicht zu besorgen ist und sonstige Belange nicht entgegenstehen, ist Niederschlagswasser auf den Grundstücken, auf denen es anfällt, zu versickern. Insoweit besteht kein Anschluss- und Benutzungsrecht. Niederschlagswasserbeseitigungspflichtig ist insoweit der jeweilige Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Nutzer der Grundstücke nach § 9 Sachenrechtsbereinigungsgesetz. Im Einzelfall, insbesondere wenn bei Inkrafttreten dieser Satzung ein ordnungsgemäßer Anschluss an die öffentliche Niederschlagswasseranlage besteht, kann die Stadt befristet eine Ausnahme von der Versickerungspflicht erteilen.
- (5) Nach der betriebsfertigen Herstellung des Grundstücksanschlusskanals hat der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung unter Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau und Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlagen das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Niederschlagswasser in die öffentliche Niederschlagswasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

§ 4 Einleitungsgenehmigung

- (1) Sowohl der Anschluss eines Grundstückes an die Niederschlagswasseranlage als auch die Zuführung von Niederschlagswasser dürfen nur nach schriftlichem Antrag und nachfolgender Genehmigung durch die Stadt erfolgen. Das gilt auch für Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (2) Einleitungsgenehmigungen sind von dem Grundstückseigentümer schriftlich zu beantragen. Die Stadt entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist.
- (3) Die Stadt kann die Genehmigung befristet, unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen.
- (4) Vor der Erteilung der Einleitungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit die Stadt ihr Einverständnis erteilt hat.
- (5) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung zwei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens zwei Jahre verlängert werden.

§ 5 Einleitungsantrag

- (1) Der Antrag auf Einleitungsgenehmigung ist bei der Stadt spätestens einen Monat vor Beginn des Vorhabens einzureichen. Bei genehmigungspflichtigen Bauvorhaben ist der Antrag zusammen mit dem Antrag auf Baugenehmigung einzureichen. Ergänzende Unterlagen sind auf Anforderung der Stadt nachzureichen.
- (2) Der Antrag für den Anschluss an die öffentliche Niederschlagswasseranlage hat zu enthalten:
 - a) einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1:500 mit folgenden Angaben:
 - Straße und Hausnummer,
 - vorhandene und geplante bauliche Anlagen und befestigte Flächen auf dem Grundstück,
 - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen,
 - Flur und Flurstück.
 - b) einen Erläuterungsbericht mit
 - einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung,
 - Angaben über die Größe und Befestigungsart der Entwässerungsflächen,
 - Angaben zum Unternehmen, das die haustechnische Niederschlagswasseranlage herstellen oder ändert wird,
 - hydraulischer Nachweis nach DIN 1986-100,
 - einer Begründung, warum keine Versickerung möglich ist.

§ 6 Einleitungsbedingungen

- (1) In die öffentliche Niederschlagswasseranlage darf nur Niederschlagswasser eingeleitet werden, welches nicht
 - die Anlage oder die mit ihrem Betrieb Beschäftigten gefährdet,
 - den Betrieb der Anlage beeinträchtigt,
 - den Gewässerzustand nachhaltig beeinflusst oder
 - sich sonst umweltschädigend auswirkt.
- (2) Schmutzwasser, Grundwasser, Drainagewasser und Quellwasser dürfen grundsätzlich nicht in die öffentliche Niederschlagswasseranlage eingeleitet werden. Schmutzwasser darf nur in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden. Für Grundwasser, Drainagewasser und Quellwasser kann eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden, wenn sich anderenfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des Allgemeinwohls nicht entgegenstehen, insbesondere die wasserrechtlichen und technischen Voraussetzungen gegeben sind.
- (3) Niederschlagswasser darf nur über die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden.
- (4) In die öffentliche Niederschlagswasseranlage dürfen solche Stoffe nicht eingeleitet werden,
 - welche die Kanalisation verstopfen oder zur Ablagerung führen,
 - die giftige, übel riechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden,
 - die Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maße angreifen,
 - durch welche die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet oder das Personal bei der Beseitigung gesundheitlich gefährdet werden,
 - die geeignet sind, die Niederschlagswasseranlage in ihrer Funktion zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu zerstören.Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:
 - Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Borsten, Lederreste;
 - Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u. ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);
 - Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrate, Gips, Mörtel, flüssige oder später härtende Abfälle sowie Bitumen, Teer und Emulsionen;
 - Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut und Molke;
 - Kalkreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die die Ölabscheidung verhindern;
 - Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette, einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;
 - Säuren und Laugen, chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoffe, Blausäure

- und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze, Karbide, die Acetylen bilden;
 - Toxische Stoffe;
 - der Inhalt von Chemietoiletten.
- (5) Die Stadt kann die Einleitung von Niederschlagswasser außergewöhnlicher Art oder Menge versagen oder von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig machen und an besondere Bedingungen knüpfen. Die Stadt kann die Einleitung von Niederschlagswasser, insbesondere von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken, davon abhängig machen, dass bestimmte festzusetzende Grenzwerte eingehalten werden, wenn dies im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Niederschlagswasseranlagen oder im Hinblick auf sonstige öffentliche Belange erforderlich ist.

§ 7 Grundstücksanschluss

- (1) Die Lage und lichte Weite des Grundstücksanschlusskanals bestimmt die Stadt. Der Anschlussberechtigte ist zuvor anzuhören. Wünsche des Anschlussberechtigten werden, soweit technisch und wirtschaftlich vertretbar, berücksichtigt.
- (2) Die Stadt kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Grundstücksanschlusskanal zulassen. Die Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Grunddienstbarkeit gesichert haben.
- (3) Die Stadt lässt den Grundstücksanschlusskanal herstellen, erneuern, verändern, beseitigen und unterhalten. Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung des Grundstücksanschlusskanals sind der Stadt entsprechend der „Gebühren- und Kostenersatzsatzung zur öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigung der Stadt Hohen Neuendorf“ zu ersetzen.
- (4) Ergeben sich bei der Ausführung des Grundstücksanschlusskanals unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der Grundstückseigentümer den dadurch für die Anpassung seiner Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen, soweit er diesen zu vertreten hat. Der Grundstückseigentümer kann keine Ansprüche gegenüber der Stadt geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwendungen, die durch solche Änderungen der Anschlusskanäle beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen.

§ 8 Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist von dem Grundstückseigentümer nach den jeweils geltenden Regeln der Technik, insbesondere gem. DIN 1986 und nach den Bestimmungen dieser Satzung, auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben.
- (2) Die Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN 18300 zu erfolgen. Die Herstellung von Rohrgräben sowie das Verfüllen der Rohrgräben müssen sach- und fachgerecht erfolgen.
- (3) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch die Stadt in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb einer von der Stadt festgesetzten Frist zu beseitigen. Die Abnahme befreit den Grundstückseigentümer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (4) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so kann die Stadt fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.
- (5) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen i. S. d. Abs. 1, so hat sie der Grundstückseigentümer auf Verlangen der Stadt auf eigene Kosten entsprechend anzupassen. Für die Anpassung ist dem Grundstückseigentümer von der Stadt eine angemessene Frist einzuräumen. Der Grundstückseigentümer ist zur An-

passung auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Niederschlagswasseranlage dies erforderlich machen. Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Stadt Hohen Neuendorf. Die §§ 4 und 5 dieser Satzung sind entsprechend anzuwenden.

§ 9 Sicherung gegen Rückstau

Gegen den Rückstau des Niederschlagswassers aus dem Kanalnetz im Bereich seines Grundstücksanschlusses hat sich jeder Grundstückseigentümer selbst zu schützen. Rückstauebene ist die Straßenoberfläche zuzüglich 10 cm vor dem anzuschließenden Grundstück.

§ 10 Maßnahmen an der öffentlichen Niederschlagswasseranlage

Einrichtungen der öffentlichen Niederschlagswasseranlage dürfen nur von Beauftragten der Stadt oder mit Zustimmung der Stadt betreten werden. Eingriffe an der öffentlichen Niederschlagswasseranlage sind unzulässig (z.B. Entfernen von Schachtabdeckungen).

§ 11 Anzeigepflichten

- (1) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe, insbesondere solche i. S. d. § 6 Abs. 4, in die öffentliche Niederschlagswasseranlage, so ist die Stadt unverzüglich – mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich – zu unterrichten.
- (2) Der Grundstückseigentümer hat Betriebsstörungen oder Mängel am Grundstücksanschlusskanal unverzüglich – mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich – der Stadt mitzuteilen.
- (3) Wechselt das Eigentum an einem Grundstück, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Rechtsänderung unverzüglich der Stadt schriftlich mitzuteilen.
- (4) Beabsichtigt der Grundstückseigentümer die Nutzung des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers als Brauchwasser, so hat er dies der Stadt zuvor schriftlich anzuzeigen.

§ 12 Altanlagen

- (1) Anlagen, die der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers dienten und nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, hat der Grundstückseigentümer innerhalb von sechs Monaten auf seine Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme und Ableitung von Niederschlagswasser nicht mehr benutzt werden können.
- (2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, schließt die Stadt den Anschluss auf Kosten des Grundstückseigentümers.

§ 13 Haftung

- (1) Für von ihm schuldhaft verursachte Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung der öffentlichen Niederschlagswasseranlage oder den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen oder ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen, haftet der Anschlussberechtigte. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen der Einleitungsbedingungen nach § 6 dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentliche Niederschlagswasseranlage eingeleitet werden. Ferner hat der Anschlussberechtigte die Stadt von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte in diesem Zusammenhang gegen die Stadt geltend machen.
- (2) Wer unbefugt Eingriffe an Einrichtungen der öffentlichen Niederschlagswasseranlage vornimmt, haftet für von ihm schuldhaft verursachte Schäden.
- (3) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen nach § 6 dieser Satzung die Erhöhung der von der Stadt zu entrichtenden Abwasserabgabe nach dem Abwasserabgabengesetz verursacht, hat der Stadt den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.
- (4) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.

- (5) Die Stadt haftet nicht für Schäden bei Überschwemmungen als Folge von Rückstau in der öffentlichen Niederschlagswasseranlage bei Elementarschäden oder aus Gründen höherer Gewalt, z.B. bei Hochwasser, Starkregenereignissen, Frostschäden oder Schneeschmelze.
- (6) Für Schäden bei Betriebsstörungen, Behinderungen des Wasserabflusses, z.B. bei Kanalbruch oder Verstopfung, oder bei zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Niederschlagswasseranlage, z.B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten, ist ein Anspruch des Anschlussberechtigten auf Schadenersatz ausgeschlossen, es sei denn, die eingetretenen Schäden sind von der Stadt vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden.

§ 14 Überwachung der Einleitungen

- (1) Jeder Vorbehandlungsanlage ist auf Anordnung der Stadt eine Kontroll- und Probenahmestelle nachzuschalten, die eine Entnahme von Niederschlagswasser aus der fließenden Welle durch eine amtliche Probeflasche ermöglicht. Für jede Vorbehandlungsanlage ist ein Betriebstagebuch zu führen, in dem die Inbetriebnahme, Reparaturen und Störungen, Reinigungen sowie Wartungsarbeiten an der Anlage einzutragen sind.
- (2) Bei der Einleitung von Niederschlagswasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem Abwasser in die öffentliche Niederschlagswasseranlage ist auf Anordnung der Stadt eine qualifizierte Stichprobe vorzusehen. Sie umfasst mindestens 5 Stichproben, die – in einem Zeitraum von höchstens 2 Stunden im Abstand von nicht weniger als 2 Minuten entnommen – gemischt werden. Die Mischprobe ist nicht bei den Parametern – Temperatur und pH-Wert – anzuwenden.
- (3) Die Stadt ist jederzeit berechtigt, Niederschlagswasseruntersuchungen vorzunehmen. Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Anschlussnehmer bzw. der Indirekteinleiter, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Einleitungsbedingungen vorliegt.
- (4) Indirekteinleiter (Gewerbe, Industrie) können von der Stadt zur Selbstüberwachung verpflichtet werden. Sie haben die Nachweise und Aufzeichnungen der Stadt in den von der Stadt bestimmten Zeitabständen vorzulegen.

§ 15 Auskunfts- und Duldungspflichten

- (1) Die Anschlussnehmer sind verpflichtet, der Stadt auf Verlangen alle zum Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte, insbesondere über Bestand und Zustand der Grundstücksentwässerungsanlagen unverzüglich zu erteilen.
- (2) Die Dienstkräfte und die mit Berechtigungsausweis versehenen Beauftragten der Stadt sind berechtigt, anzuschließende und angeschlossene Grundstücke zu betreten, soweit dies zum Zweck der Erfüllung der Niederschlagswasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Die Eigentümer und Benutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und ungehinderten Zutritt zu allen Anlagenteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - 1. entgegen § 3 Abs. 4 Satz 1 seiner Versickerungspflicht nicht nachkommt;
 - 2. den Anschluss oder die Zuführung anders ausführt als in dem Antrag gemäß § 5, welcher der von Stadt erteilten Einleitungsgenehmigung gemäß § 4 zugrunde lag;
 - 3. entgegen § 4 ohne Genehmigung das Grundstück an die öffentliche Niederschlagswasseranlage anschließt oder die Grundstücksentsorgungsanlage ändert;
 - 4. entgegen § 6 Niederschlagswasser einleitet, das einem Einleitungsverbot unterliegt;

5. entgegen § 8 Abs. 3 die Grundstücksentwässerungsanlage oder auch Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt;
 6. entgegen § 10 die öffentliche Niederschlagswasseranlage betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt;
 7. entgegen § 11 seine Anzeigepflicht nicht oder nicht unverzüglich erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5 € bis zu 1.000,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit zieht, übersteigen. Reicht der in Satz 1 vorgesehene Höchstbetrag hierzu nicht aus, kann er überschritten werden. Zuständige Behörde ist der Bürgermeister der Stadt Hohen Neuendorf.

§ 17 Kostenersatz und Gebühren

Die Stadt erhebt nach Maßgabe einer gesonderten Satzung

1. Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Niederschlagswasseranlage,
2. Ersatz des Aufwands für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie der Kosten für die Unterhaltung der Grundstücksanschlusskanäle,
3. Verwaltungsgebühren für Verwaltungsleistungen (Amtshandlungen und sonstige Tätigkeiten), die sie im Zusammenhang mit dieser Satzung selbst erbringt oder von Dritten erbringen lässt.

§ 18 Berechtigte und Verpflichtete

- (1) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht oder mit einem dinglichen Nutzungsrecht belastet, so tritt der Erbbauberechtigte bzw. der dinglich zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte an die Stelle des Eigentümers.
- (2) Die Rechte und Pflichten, die sich aus dieser Satzung für Anschlussnehmer ergeben, gelten entsprechend für Indirekteinleiter, sowie für Träger öffentlicher Verkehrsanlagen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.
- (3) Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Niederschlagswasseranlage ergeben, für jeden, der berechtigt oder verpflichtet ist, das auf den angeschlossenen Grundstücken anfallende Niederschlagswasser abzuleiten.
- (4) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 19 DIN-Normen

Die in Bezug genommenen DIN-Normen können zu den üblichen Öffnungszeiten in der Stadtverwaltung Hohen-Neuendorf, Fachdienst Tiefbau, Oranienburger Straße 2, 16540 Hohen Neuendorf durch jedermann kostenfrei eingesehen werden.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hohen Neuendorf, den 28.10.2019

Steffen Apelt
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung:

Die von der Stadtverordnetenversammlung Hohen Neuendorf am 26.09.2019 beschlossene Niederschlagswasserbeseitigungssatzung ist entsprechend den gesetzlichen Regelungen zur öffentlichen Bekanntmachung von Satzungen im Amtsblatt für die Stadt Hohen Neuendorf Nr. 10/28. Jahrgang am 23.11.2019 öffentlich bekannt zu machen.

Hohen Neuendorf, den 30.10.2019

gez.

Steffen Apelt
Bürgermeister